

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Freitag, den 25 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 3 Vendémiaire. X.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 468, das sechste Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das siebente Quartal mit 4 Fr. 5 br. in Bern, und mit 5 Fr. 5 br. postfrei außer Bern, ungesäumt zu erneuern.

Gesetzgebender Rath, 26. August.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gesetzesvorschlags über die Organisation des Gerichtswesens.)

C. In den Criminalgerichtsbezirken.

a. Der Criminalgerichts-Präsident.

75. In jedem Crim. Gerichtsbezirk soll unter der Benennung Criminalgerichts-Präsident eine Gerichtsperson angestellt seyn.

76. Dieser Criminalgerichts-Präsident wird durch den kleinen Rath gewählt.

77. Um wahlfähig zu seyn, muss man das zosie Jahr Alters angetreten, und wenigstens drey Jahre die Stelle eines Amtmanns oder eines Bevölkerers an einem Amtsgericht, oder endlich eines Amts- oder Criminalgerichtsschreibers bekleidet haben, oder Mitglied des Senats oder eines höhern Rechtstribunals gewesen seyn.

78. Die nach dem vierten Jahr der Einführung gegenwärtigen Gesetzes zu dieser Stelle gewählten Bürger bleiben lebenslänglich am Amt.

79. Er wird bey dem Antritt seines Amtes durch das Appellationsgericht beeidigt.

80. Er führt über alle seine Verhandlungen ein Protokoll.

81. Er hat einen oder mehrere Schreiber, die ihm von dem Criminalgerichtsschreiber gestellt werden, ferner einen oder mehrere Weibel und Polizeybediente zur Abwart, Ueberwachung und Vollstreckung seiner Aufräge.

82. Er führt ein besonderes Siegel, und alle von ihm ausgehende Akten müssen von ihm unterschrieben und mit diesem Siegel versehen seyn.

83. Er führt die Specialinquisition gegen den durch die Anklagsgeschworenen dem Criminalgericht Ueberlieferten, beruft die Urtheilsgeschworenen zusammen, führt vor ihnen alle Beweise auf, die die Schuld des Angeklagten und den Grad derselben darthun, legt ihnen die Fragen vor, von deren Beantwortung das rechtliche Daseyn der Schuld und der besondern Natur des Verbrechens abhangt, fordert ihren Ausspruch darüber, und tragt solchen dem Criminalgericht vor.

84. Die Amtmänner sind ihm in Sachen seines Amtes untergeordnet; er selbst steht unter dem Criminalgericht und dem obersten Gerichtshof.

b. Die Urtheilsgeschworenen.

85. In jedem Criminalgerichtsbezirk soll unter der Benennung Urtheilsgeschworenen gericht für jeden Criminalfall absonderlich ein Gerichtshof zusammen berufen werden.

86. Dasselbe besteht aus dem Criminalgerichts-Präsident, der solchem vorsitzt, und zwölf Bevölkerern.

87. Die Bevölkerer werden durch das Criminalgericht nach einer festzuhenden Ordnung aus der Zahl sämlicher in Funktion stehender oder gewesener Gerichtsgeschworenen des Bezirks, die nicht entweder Friedensrichter oder Bevölkerer am Amtsgericht sind, für jeden Fall absonderlich ernannt.

88. Der Criminalgerichts-Präsident wird ihnen jedesmal ihre Pflichten als Urtheilsgeschworene ablesen, und sie bey ihrem als Gerichtsgeschworne geleisteten Eid zu derselben Erfüllung aufzudoren.

89. Das Urtheilsgeschwornengericht führt über seine Verhandlungen ein Protokoll.

90. Es hat einen Secretair, welcher von dem Criminalgerichtsschreiber gestellt wird.

91. Seine Akten müssen von dem Secretair signirt und mit dem Siegel des Criminalgerichts-Präsidenten versehen seyn.

92. Zu Abfassung eines Entscheids bedarf es der Gegenwart der zwölf Geschworenen, und, wenn es um die Frage der Schuld oder eines erschwerenden Umstandes zu thun ist, der Mehrheit von acht Stimmen.

93. Ihnen liegt die Pflicht ob, nachdem sie alle zum Beweise der Schuld oder Unschuld des Angeklagten vor ihnen aufgeführten Belege werden eingesehen und angehört, und wenn der eine oder andere aus ihnen es nöthig erachtet, sonst an den Angeklagten oder die Zeugen Fragen gerichtet, so wie auch den Vertheidiger des Beklagten angehört, und solches alles werden geprüft haben, die ihnen von dem Criminalgerichts-Präsidenten vorgelegten Fragen nach ihrer innern Überzeugung mit Ja oder Nein zu beantworten.

94. Die Urtheilsprüche der Geschworenen sind inappellabel, können aber wegen verlechter Formen durch den obersten Gerichtshof casirt werden.

95. Die Beytäzer des Urtheilsgeschwornengerichts beziehen als solche keine Besoldung.

e. Das Criminalgericht.

96. In jedem Criminalgerichtsbezirk soll unter der Benennung Criminalgericht ein Gerichtshof aufgestellt seyn.

97. Derselbe besteht aus dem Criminalgerichts-Präsident und zwey Beytäzern.

98. Die Beytäzer am Criminalgericht werden durch den kleinen Rath aus der Zahl der gewesenen oder noch im Amt stehenden Gerichtsgeschworenen, oder gewesenen Mitglieder des Senats oder eines höhern Rechtstribunals, die weder einander noch dem Präsident bis im dritten Grade des Geblüts verwandt sind, gewählt.

99. Die nach dem vierten Jahr der Einführung gegenwärtigen Gesetzes zu dieser Stelle gewählten Bürger bleiben lebenslänglich am Amt.

100. Die Beytäzer am Criminalgericht werden durch den Criminal-Präsident beeidigt.

101. Das Criminalgericht hältte über seine Verhandlungen ein Protokoll.

102. Es hat einen Schreiber, den es selbst ernannt und beeidigt, so wie auch auf dessen Vorschlag die

nöthigen substitutiven Secretairs, und einen oder mehrere Weibel.

103. Seine Akten werden unter der Signatur des Criminalpräsidenten und des Secretairs, so wie auch unter des Erstern Siegel ausgefertigt.

104. Es muss vollständig seyn, um Urtheile ausfäl- len oder Beschlüsse nehmen zu können; die Urtheile die das gesetzliche Maximum der Strafe enthalten, müssen einhellig seyn, alle übrige aber jeweilen durch das Mehr der Stimmen, die Stimme des Präsidenten mitgezählt, erkannt werden.

105. Das Criminalgericht wendet das Strafgesetz auf das von dem Urtheilsgeschwornengericht festgesetzte Factum an.

106. Seine Urtheile sind inappellabel, können aber wegen verlechter Formen oder Verlezung des Buchsta- bens des Gesetzes von dem obersten Gerichtshof casirt werden.

107. Es übersendet dieselben dem betreffenden Amts- mann zur Vollstreckung; die Todesurtheile aber erst nachdem sie von dem obersten Gerichtshof eingesehen seyn werden.

108. Es ist verpflichtet, die ihm aufstossenden Mängel der Criminalgesetze, der Centralregierung anzugezeigen, und stattet derselben, so wie auch dem obersten Ge- richtshof, alljährlich einen Generalbericht über seine Verrichtungen ab.

109. Der Präsident bezieht eine Besoldung, die 3000 Franken nicht übersteigen darf. Die Beytäzer am Criminalgericht erhalten ein Taggeld von 4 Fr. für jeden Tag, den sie in Verrichtung sind, eben so auch der Schreiber, der nebst dem für die ihm oblie- genden Scripturen und Expeditionen nach einem darüber zu versetzen Tarif bezahlt wird.

D. In den Appellationsgerichtsbezirken.

a. Das Appellationsgericht.

110. In jedem Appellationsgerichtsbezirk ist unter der Benennung Appellationsgericht ein Ge- richtshof von eilf Gliedern aufgestellt.

111. Der kleine Rath ernennt solche auf den dreifachen Vorschlag des Tribunals selbst.

112. Um vorschlags- oder wahlfähig zu seyn, muss man das 30ste Jahr Alters angetreten, die Stelle eines Criminalgerichts-Präsidenten oder eines Amtmanns, oder während vier Jahren die eines Beytäzers am Amtsgericht oder die eines ersten Secretairs eines Eis- zivilgerichtsgerichtstribunals bekleidet haben, oder Mitglied des

übersten Gerichtshofß oder des Senats gewesen, und dabei keinem der bereits gewählten Mitglieder bis im zweiten Grade des Geblüts verwandt seyn.

113. Die nach dem vierten Jahr der Einführung gegenwärtigen Gesetzes zu diesen Stellen gewählten Bürger bleiben lebenslänglich am Amt.

114. Der Präsident desselben wird aus der Zahl seiner Glieder gleichfalls auf lebenslang durch den kleinen Rat gewählt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ministerium der Künste und Wissenschaften.

Copia einer Ermahnung an die Geistlichkeit des Bisthums Constanz in Helvetien.

In gegenwärtigen äusserst bedenklichen Zeiten, entsteht für die katholische Geistlichkeit die erneuerte Pflicht, die Reinheit der evangelischen Lehren, die Ermahnungen zur christlichen Liebe, Folgsamkeit gegen allgemeine Gesetze, und schuldige Achtung für obrigkeitliche Personen mit verdoppeltem Eifer zu empfehlen.

Unsere gesamte Sekular- und Regular-Geistlichkeit ermahnen wir wohlmeinend, diese Pflicht zu erfüllen.

Unsere bischöflichen Commissariis tragen wir anmit auf, hierin ein wachsames Aug zu haben, und im Fall gegen unsere Erwartung und unsere Wünsche, irgend wo einer, unserm hischöflichen Oberhirtenamt untergebener Säcular- und Regular- Geistlicher auf irgend eine Weise hierin von dem wesentlichen Beruf seines Standes abweichen würde, so ist er sogleich von uns Commissarien nachdrücksamst zu warnen; und uns ist davon sogleich pflichtmäßig und gutächtlich darüber zu berichten, damit wir zum gemeinen Besten, und nach dem wahren Geist unserer heiligen Religion hierin sogleich Einhalt thun können.

Mörspurg, den 8. Sept. 1801.

Kleine Schriften.

Neben die Abtretung des Wallis. Von einem Helvetier und einem Schweizer. 8. (Bern, September 1801). S. 20.

— „Es ist über alles, was die Geschichte liefert, hinaus, daß von einem Volke, das man als Bundesgenosse, als Freund anerkennt, dem die Integrität durch den Tractat von 1798 zugeschert ist, die Abtretung des Wallis verlangt wird.... Das Frithal

war schon in der Konstitution von 1798, von dem französischen Directorium an Helvetien abgetreten.... Wenn 1798 der Allianztractat zum Erstaunen aller Unbetäubten und Sehenden, als für Helvetien sehr vortheilhaft angepriesen wurde; so wird hingegen ist die Aufhebung dieses Tractats als vortheilhaft angepriesen, und auf die gleiche Schale mit dem Frithal gelegt, um das Wallis aufzuwiegen; und da dies alles natürlicher Weise ideoem unbeschangenem Auge Staub scheinen muß, so kommt noch ein Bündel wichtige erwiesene Gefälligkeiten hinzu, was sich freilich leichter summarisch ausdrücken, als specificiren läßt.... Das Wesentlichste was uns Frankreich gthan hat, ist die Vertreibung seiner eignen Feinde, die es uns selbst über den Hals gezogen hatte, und die es doch für besser erachten mußte, 100 als nur 20 Stunden von seinen eigenen Grenzen zu sehen.... Das Wallis ist für Helvetien unentbehrlich unter drey Rücksichten: 1) Liefert es uns Waaren und Materialien: aus seinen Nebenthälern gehen in die anderen Kantone beträchtlich viel grosses und kleines Vieh und etwas Pferde, desgleichen Lebensmittel, welche sein vorträgliches Klima vorzüglich gut schaft. Viele Handelsleute aus dem Waadtland und dem Berner Kanton führen einen beträchtlichen Handel mit dem Walliser Pelz und Rauchwerk, und die Kirscher Helvetiens ernähren sich größtentheils von der Bearbeitung desselben. Das Holz ist ein anderer Artikel, der häufig aus dem Wallis komyt, der dem Waadtlande unentbehrlich ist, und ohne dessen Zufuhr die Salzwerke von Bex durchaus eingehen müssen. 2) Liefert wir ihm Waaren. Bis ist haben die verschiedenen Kantone dem Wallis alle Leinentücher, Baumwollenwaaren, Indiennen, Seidenzeuge, und alle ihre andern Manufakturartikel, und nebst diesem noch die wollenen Tücher, kurze Waaren, Stahlwaaren, Hütte, Leder, Eisenwaaren, Specereyen, mit einem Worte, alle seine Bedürfnisse geliefert. Wenn auch in der Folge manche dieser Artikel im Wallis selbst verarbeitet werden, so wird die Vervollkommenung seiner Kultur dafür wieder neue Handelsquellen eröffnen. Wenn aber Frankreich dieses Land hat, so wird es sich selbst die ganze Zufuhr zueignen, und Helvetien wird weder beym unvollkommenen noch beym vollkommneren Kulturstandze des selben, ferner etwas behalten. Man bemerke, daß eben deswegen auch die beträchtlichen Zölle für uns wegfallen werden, welche nicht nur die Folge dieser Zufuhr, sondern auch jene der Einfuhr vieler dieser